

Taekwondo Union Sachsen e. V.



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Verfahren zur Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung der DTU und des LSB.....	3
§ 3	Ernennung von Ehrenmitgliedern	3
§ 4	Ernennung von Ehrenpräsidenten.....	4
§ 5	Ehrung von sportlichen Leistungen	4
§ 6	Förderausschuss.....	4
§ 7	Rechtscharakter und Inkrafttreten.....	5

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Geltungsbereich

Die TUS kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für die TUS oder die DTU und dem Taekwondo-Sport Personen oder Institutionen ehren:

- Mitgliedervereine der TUS,
- Vorstandsmitglieder der TUS und der angeschlossenen Vereine,
- Referenten, Trainer und Funktionsträger der TUS
- Kadersportler die besondere Leistungen für die TUS erbracht haben
- Sportler und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine oder des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Verfahren zur Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung der DTU und des LSB

Geehrt können Mitgliedervereine oder Einzelpersonen entsprechend § 1 entsprechend der Ehrenordnung der DTU oder der Ehrenordnung des LSB in der aktuellen Fassung.

Anträge können formlos gestellt werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder durch ein Verbandsmitglied. Der Antrag ist an das Präsidium der TUS zu richten, welches den Antrag sachlich prüft. Entsprechen die im Antrag formulierten Sachverhalte den Voraussetzungen der Ehrenordnung der DTU, wird der entsprechende Antrag durch den Präsidenten an die DTU weitergeleitet. Über Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des LSB kann das Präsidium selbstständig entscheiden.

Über Ehrungen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Ehrungen werden im Protokoll einer Präsidiumssitzung oder Gesamtvorstandssitzung anonym geführt, um die Würdigung einer entsprechenden Auszeichnung in einem würdigen Rahmen durchführen zu können und den Ehrenden nicht vorzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Sofern ein Präsidiumsmitglied selbst geehrt werden soll, kann der Beschluss ohne dieses innerhalb des Präsidiums durchgeführt werden. Hierzu genügt ein Umlaufbeschluss.

Die Ehrung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein durch ihn bestimmtes Mitglied des Gesamtvorstandes vorgenommen.

§ 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Taekwondosport in Sachsen besonders verdient gemacht haben. Anträge können formlos gestellt werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder durch den Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter eines Vereins. Der Antrag ist an das Präsidium der TUS zu richten, welches den Antrag sachlich prüft. Der Antrag wird nachfolgend der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzungen sind:

- Besondere Verdienste um die Förderung des Taekwondo-Sports oder Unterstützung des Verbandes oder Platz 1 bei Europa-, Weltmeisterschaften oder bei Olympischen Spielen

Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft:

Die Mitgliederversammlung kann im Falle eines groben, unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung des Ansehens der TUS im besonderen Maße durch ein Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aufheben. Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder können kostenfrei (ausgenommen Übernachtungs- und Verpflegungskosten von externen Organisationen) an allen Veranstaltungen der TUS teilnehmen.

§ 4 Ernennung von Ehrenpräsidenten

Ehemalige Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn diese sich um den Taekwondosport in Sachsen besonders verdient gemacht haben. Anträge können formlos gestellt werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder durch den Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter eines Vereins. Der Antrag ist an das Präsidium der TUS zu richten, welches den Antrag sachlich prüft. Der Antrag wird nachfolgend der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzungen sind:

- mindestens 8 Jahre Präsident der TUS

Aufhebung des Status eines Ehrenpräsidenten:

Die Mitgliederversammlung kann im Falle eines groben, unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung des Ansehens der TUS im besonderen Maße durch einen Ehrenpräsidenten diesen Status aufheben. Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Ehrenpräsidenten können kostenfrei (ausgenommen Übernachtungs- und Verpflegungskosten von externen Organisationen) an allen Veranstaltungen der TUS teilnehmen.

§ 5 Ehrung von sportlichen Leistungen

Besonders erfolgreiche Kadersportler können für die Erfolge, welche sie in ihrer Zeit im Landeskader Sachsen erreicht haben, ausgezeichnet werden. Vorschläge für Ehrungen oder Auszeichnungen werden im Leistungsausschuss Zweikampf oder Technik ausgearbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Über die Art der Auszeichnung entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft in der TUS
- mindestens 2 Jahre Mitglied im Kader
- erkämpfte Medaillen auf Deutschen Meisterschaften oder Platzierungen 1 - 10 auf Europa- oder Weltmeisterschaften oder den Olympischen Spielen oder mindestens 3 Medaillen auf Ranglistenturnieren durch Einsätze im Landes- oder Bundeskader

Es wird empfohlen für diese Art der Auszeichnung eigene Ehrengaben zu erstellen und für unterschiedliche Stufen nachfolgenden Kriterien festzulegen, die in dieser Ehrenordnung verankert werden.

§ 6 Förderausschuss

Der Förderausschuss beschäftigt sich mit der Unterstützung von egergierten ehrenamtlich tätigen Jugendlichen bei Austauschprogrammen der SJS, DSJ, TJS oder DTJ. Ziel dieses Ausschusses ist den Jugendlichen den Zugang zu diesen Austauschprogrammen zu erleichtern.

Dem Förderausschuss gehören an:

- Präsident
- Schatzmeister
- der verantwortliche Vertreter der TJS für Austauschprogramme

Seitens der SJS, DSJ, TJS oder DTJ werden verschiedene, meist internationale, Austauschprogramme mit spezifischen Themeninhalten angeboten. Zu diesen Austauschprogrammen kann sich jeder Sportler bewerben. Meist ist hierbei ein entsprechender Eigenanteil zu leisten. Ein Bewerber aus den Vereinen der TUS kann sich mit seiner Bewerbung bei der entsprechenden Institution auch bei der TUS für eine finanzielle Unterstützung bewerben. Die entsprechenden Unterlagen werden vom

Förderausschuss geprüft und über eine entsprechende Fördersumme entschieden. Diese Entscheidung wird mehrheitlich getroffen. Voraussetzung ist das Vorhandensein entsprechender Mittel im Finanzhaushalt. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Durchführung der Maßnahme mittels der Reisekostenabrechnung der TUS. Der Abrechnung sind der verbindliche Bescheid der verantwortlichen Institution und die dazugehörige Rechnung sowie die Benennung aller weiteren Förderer dieser Maßnahmen.

Neben der finanziellen Unterstützung hilft (beratend) der Förderausschuss bei Bedarf auch bei der Antragstellung für der jeweiligen Maßnahme.

§ 7 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde letztmalig zur Präsidiumssitzung am 08.03.2023 und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Änderungen dieser Ordnung können durch das Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.